

Staatsschulden auf die Jahre 1896 und 1897 abgelegten Rechnung betreffend." (Drucksache Nr. 192.)

(Vergl. M. I. R. S. 290 f.)

Berichterstatter Herr Abg. Reißmann. Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Reißmann: Meine Herren! Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden hat unter dem 25. November 1899 in Nachachtung der Vorschrift des § 15 des Gesetzes, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, vom 29. September 1834, und in § 26 der ihm erteilten Geschäftsanweisung vom 28. Februar 1882 die von ihm abgelegten Rechnungen auf die Jahre 1896 und 1897 in hier vorliegenden 34 Bänden an die Ständeversammlung zur Erinnerung und nach Befinden Anerkennung der Richtigkeit gelangen lassen. Von diesen 34 Bänden enthalten 32 je eine Kategorie der Staatsschulden und zwei davon enthalten Nebenrechnungen über die Beträge, welche wegen fehlender Zinskoupons bei der Kapitalrückzahlung gekürzt worden sind. Beigegeben sind diesen Rechnungen zwei Nachweisungen a) über die Verzinsung und Tilgung der sächsischen Staatsschulden in den Jahren 1896 und 1897 und des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre, und b) über die Geldbewegung in der Staatsschuldenkasse in diesen beiden Jahren. Diese Nachweisungen sind Ihnen, meine Herren, bereits mit dem Berichte der hohen Ersten Kammer, Drucksache Nr. 105, zugegangen, und ich darf auf ein näheres Eingehen auf dieselben wohl hier verzichten, um so mehr, als Ihnen bereits durch den ersten Bericht der Rechenschaftsdeputation, den Sie genehmigt haben, über den Stand unseres Staatsschuldewesens Mittheilungen gemacht worden sind. Gleichzeitig sind den Ständekammern, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, mit diesen Rechnungen zwei Gutachten der Oberrechnungskammer auf jedes der in Frage stehenden beiden Jahre zugegangen folgenden Inhaltes:

„Bei Prüfung der von dem Landtagsausschuße zur Verwaltung der Staatsschulden abgelegten Rechnungen auf das Jahr 1896 und zwar:

1. über den Nebenfonds der Staatsschuldenkasse zur Tilgung der unverzinslichen Kammer-Kreditschuld,
2. über die 3prozentige Steuerschuld von 1830,
3. über die 4prozentige Aktiensschuld der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn,
4. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen vereinigten Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868,

5. über die 3prozentige Staatsanleihe von 1855,
6. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1867,
7. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1869,
8. über die 4prozentigen, an die Stelle der vormaligen Albertsbahn-Aktien getretenen Staatsschuldentassenscheine von 1870,
9. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen und bez. 4prozentigen vormaligen Löbau-Bittauer Eisenbahn-Aktien Lit. A und B,
10. über die als Staatsschuld übernommenen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft von 1839/41,
11. über die als Staatsschuld übernommene 4prozentige Prioritätsanleihe derselben Gesellschaft von 1866,
12. über die als Staatsschuld übernommene 4prozentige Prioritätsanleihe derselben Gesellschaft von 1872,
13. über die als Staatsschuld übernommene 4prozentige Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Beitzer Eisenbahngesellschaft,
14. über die 3prozentige Rentenanleihe von 1876 mit Anhangsrechnung über die nicht gegen Rentenscheine umgetauschten und aufgekündigten vormaligen Greiz-Brunner Eisenbahnaktien,
15. über die 3prozentigen Rentenanleihen von 1878, 1887 und 1892 mit Anhangsrechnung über die nicht gegen Rentenscheine umgetauschten und aufgekündigten vormaligen Gößnitz-Geraer Eisenbahnaktien,
16. über die 3prozentige Rentenanleihe von 1894 und
17. über diejenigen baaren Geldbeträge, welche wegen ermangelnder Zinscheine bei Bezahlung fälliger Kapitalien an derselben zu kürzen gewesen und bis zur Einlösung oder Verjährung der vorgedachten Zinscheine zurückzuhalten sind (Nebenrechnung),

hat die Oberrechnungskammer den Rechnungsführern gegenüber Erinnerungen vom Stande des Staatsrechnungswesens aus nicht aufzustellen gehabt.

Wenn nun auch vom Standpunkte des § 14 Abs. 1 verbunden mit § 11 des Gesetzes vom 29. September 1834 aus die Oberrechnungskammer etwas zu erinnern nicht gefunden hat, so giebt sie das in § 15 des nur bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Gutachten dahin ab, daß der Justifikation der Rechnungen ein Bedenken nicht entgegensteht.

Dresden, den 2. Dezember 1898.

Königliche Oberrechnungskammer.
von der Planitz."

„Bei Prüfung der von dem Landtagsausschuße zur Verwaltung der Staatsschulden abgelegten Rechnungen auf das Jahr 1897 und zwar: